

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Niederaichbach folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hundes des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Jagdhunde, die zur Ausübung der 1er Jagd benötigt werden, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|------------------------|---------|
| – für den ersten Hund | 30,00 € |
| – für den zweiten Hund | 40,00 € |

für jeden weiteren Hund 10,00 € mehr als für den Vorhergehenden.

(2) Hunde, für die eine Steuerfreiheit nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Jahressteuer 500,00 €.

§ 5 a Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, denen auf Grund der rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der Fassung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Tosa-Inu
- Staffordshire Bullterrier

(3) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Bullmastiff
- Mastino Napoletano
- Bullterrier
- Alano
- Dog Argentino
- American Bulldog
- Dogue des Bordeaux
- Cane Corso
- Fila Brasileiro
- Perro de Presa Canario (Deao Canario)

- Mastiff
- Perro de Presa Mallerquin
- Mastin Espanol
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt bei Tatsachen nach § 5 a Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats, indem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, indem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
- Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden.

Als Einöde gelten:

Flurweg 25 und 26
Höhenberg
Im Moos 12
Kraftwerkstr. 25
Schwalbengraben 10
Am Feldweg 30
Egl
Froschgrub
Gaishof
Grafenöd

Kollersöd
Oberskirchner Weg
Obere Aichbachtalstr. 39 und 41
Schleglberg
Tannenbach
Haag
Hüttenkofen 59
Goldern 30
Klang
Alte Schulstr. 19

Als Weiler gelten:

Impenbach
Gadham
Grub
Haid
Hutzenthal
Oberholz
Oberskirchen

Paring
Wimm
Bergham
Bergsdorf
Lehen
Taschenmais
Thalham

Die Steuerermäßigung im Sinne des § 6 dieser Satzung gilt nur für den jeweils ersten Hund.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn ein gültiger Züchteraussweis oder ähnliches vorgelegt wird.

(3) Werden Abkömmlinge dieser Züchtung länger als vier Monate gehalten, sind diese in vollem Umfang steuerpflichtig nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und –ermäßigung

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeige- und Kennzeichnungspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Niederaichbach die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgegeben hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Steuerüberwachung

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundbestandes kann die Gemeinde Niederaichbach Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Gemeinde Niederaichbach berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der Abgabenverkürzung und der Abgabengefährdung kommen die Art. 14 bis 16 KAG in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(2) Ordnungswidrig nach Art. 16 KAG handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig

- einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet (§ 11 Nr. 1);
- den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt (§ 11 Nr. 2);
- die Steuermarke des Hundes auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Niederaichbach nicht vorzeigt (§ 11 Nr. 3);
- den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (§ 11 Nr. 5);

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.08.2006 außer Kraft.

Niederaichbach, den 03.02.2016

Klaus, 1. Bürgermeister